

Satzung

Basisgewerkschaft für Gesundheit, Technik, Dienstleistung

(Basisgewerkschaft GTD)



Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen.....	1
II. Zweck und Ziel.....	1
III. Mitgliedschaft.....	2
IV. Organisatorische Struktur.....	3
V. Vollversammlung und Entscheidungsfindung.....	7
VI. Finanzierung.....	8
VII. Solidaritätsleistungen.....	9
VIII. Publikationen.....	10
IX. Haftungsbeschränkung.....	10
X. Schlussbestimmungen.....	10
XI. Anhänge (intern).....	10

Gesamtseiten: 11

I. Grundlagen

1. Die Gewerkschaft trägt den Namen „Basisgewerkschaft für Gesundheit, Technik und Dienstleistung“ (kurz: Basisgewerkschaft GTD). Sitz der Basisgewerkschaft GTD ist Münster in Westfalen mit Anschrift GTD, c/o Graswurzelrevolution, Breul 43, D-48143 Münster.
2. Die Basisgewerkschaft GTD schließt sich mit anderen, ihrerseits unabhängigen Gewerkschaften (Syndikaten) in der Lokalföderation Münsterland der Freien Arbeiterinnen- und Arbeiter-Union (FAU) zusammen.
3. Die ortsübergreifende Zusammenarbeit in der FAU gestaltet sich auf Grundlage der Statuten der FAU im Geiste der Solidarität und gegenseitigen Hilfe. Die Satzung der Basisgewerkschaft GTD regelt alle Angelegenheiten, die in ihre eigene Autonomie fallen, und darf der Satzung der Lokalföderation Münsterland nicht widersprechen.
4. Das Organisationsgebiet der Basisgewerkschaft GTD erstreckt sich auf die Stadt Münster und die umliegende Region, sobald sich auswärtige Arbeiter*innen in der Basisgewerkschaft GTD organisieren wollen und solange keine eigenständigen FAU Strukturen dort bestehen.
5. Die Basisgewerkschaft GTD erhebt ausdrücklich nur einen Interessenvertretungsanspruch für Beschäftigte in Unternehmen, Betrieben, Einrichtungen und Verwaltungen, in denen sie über Mitglieder verfügt und soweit für diese keine branchenspezifischen FAU-Syndikate bestehen. Diese sind in der Satzung der Lokalföderation Münsterland aufgeführt.

II. Zweck und Ziel

1. Zweck der Basisgewerkschaft GTD ist die Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder. Hierzu ist die Basisgewerkschaft GTD bereit Arbeitskämpfe zu führen und deren Ergebnisse als Anlage zum Arbeitsvertrag, als Tarifvertrag oder sonstige Vereinbarung abzuschließen.
2. Zweck der Basisgewerkschaft GTD ist es weiterhin, die Bildung und Kompetenzen ihrer Mitglieder zu vertiefen und zu erweitern. Über die eigene Mitgliedschaft hinaus bemüht sich die Basisgewerkschaft GTD, das Bewusstsein der Lohnabhängigen über die gemeinsame Lage, die gemeinsamen Interessen, den Geist der Solidarität und des Zusammenhalts unter ihnen zu fördern. In diesem Sinne strebt die Basisgewerkschaft GTD eine solidarische Zusammenarbeit über Organisations-, Branchen- und Ländergrenzen hinweg unter allen Lohnabhängigen an.
3. Die Basisgewerkschaft GTD ist unabhängig von allen politischen, religiösen und anderen weltanschaulichen Organisationen und Gruppierungen und lehnt jede Instrumentalisierung der Gewerkschaft in deren Sinne ab. Die Basisgewerkschaft GTD ist in gleicher Weise unabhängig von Arbeitgeber*innen, ihren Organisationen und allen staatlichen Institutionen.
4. Die FAU strebt eine libertäre, klassenlose Gesellschaft an, in der alle Menschen gemäß ihren Bedürfnissen leben und ihre Fähigkeiten frei entfalten können. Ziel der Basisgewerkschaft GTD ist es, die Grundlagen dafür in der Wirtschaftsregion Münsterland zu schaffen.

III. Mitgliedschaft

1. *Wer kann Mitglied werden?*

- a) Mitglied der Basisgewerkschaft GTD kann werden, wer direkt oder indirekt lohnabhängig ist (Arbeiter*in, Angestellte*r, Beamte*r, Auszubildende*r, Rentner*in, Erwerbslose*r) und/oder selbständig arbeitet und seinen Arbeits- oder Lebensmittelpunkt im Organisationsgebiet der Basisgewerkschaft GTD hat.
- b) Die Mitgliedschaft in der Basisgewerkschaft GTD kann von Angehörigen einer Betriebsgruppe oder eines sonstigen Kollektivs durch eine Delegation, ansonsten durch Einzelpersonen beantragt werden.
- c) Von vornherein ausgeschlossen ist die Mitgliedschaft von tatsächlichen Arbeitgeber*innen und leitenden Angestellten, die andere Personen einstellen oder entlassen, und von Personen, deren berufliche Tätigkeiten im Widerspruch zu den in II. genannten gewerkschaftlichen Zwecken und Zielen stehen (z.B. die Mitgliedschaft von Angehörigen bewaffneter staatlicher Organe).
- d) Ausgeschlossen ist eine Mitgliedschaft ebenso für Personen, deren Bestreben und Betätigung im Widerspruch zu den in II. genannten gewerkschaftlichen Zwecken und Zielen stehen.
- e) Personen, die bereits Mitglied eines anderen Syndikats sind, können der Basisgewerkschaft GTD nur durch Übertritt beitreten. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einem weiteren FAU-Syndikat ist nicht möglich.

2. *Aufnahmeverfahren*

- a) Die Aufnahme kann wie folgt beantragt werden:
 - mündlich in einer beschlussfähigen Vollversammlung (VV) (siehe V.);
 - schriftlich an das Sekretariat (siehe IV.), welches das Gesuch zur Beschlussfassung an die VV weiterleitet;
 - durch eine*n Delegierte*n auf der Vollversammlung im Falle eines Beitritts einer Betriebsgruppe oder eines sonstigen Kollektivs.
- b) Die Aufnahme erfolgt per Akklamation durch die Vollversammlung, auf welcher der Antrag gestellt wurde bzw. die dem schriftlichen Antrag folgt. Nach Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags stehen dem Neumitglied die vollen Mitgliedsrechte, finanzieller wie gewerkschaftspolitischer Art, zu.
- c) Das Neumitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung (z.B. in Form vom Mitgliedsausweis) und eine gültige Satzung der Basisgewerkschaft GTD samt Anhängen ausgehändigt. Ferner wird es in die interne Kommunikationsstruktur der Basisgewerkschaft GTD integriert.

3. *Gewerkschaftsleben und Solidaritätsleistungen*

- a) Jedes Mitglied ist berechtigt und aufgefordert, durch die Teilnahme an den Vollversammlungen und sonstigen Treffen der Basisgewerkschaft GTD die Gewerkschaft mit Leben zu füllen und Einfluss auf die Entscheidungen der Organisation zu nehmen.

- b) Ebenso ist das Mitglied gefordert, die Beschlüsse mit umzusetzen und aufgerufen Aufgaben in der Organisation zu übernehmen.
- c) Jedes Mitglied kann im gegebenen Falle und nach Entscheidung in der Vollversammlung bauen auf:
 - Tatkraftige Solidarität (VII.1.),
 - Rechtsschutz (VII.2.),
 - Gemaßregeltenunterstützung (VII.3.),
 - Streikunterstützung (VII.4.).

4. *Beendigung der Mitgliedschaft:*

- a) Der Austritt ist jederzeit möglich und beendet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.
- b) Die Mitgliedschaft endet mit Übertritt in ein anderes FAU-Syndikat, Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- c) Bei Zahlungsrückstand der Beiträge erlischt der Mitgliedsstatus stufenweise. Mit vollendetem dritten Monat Zahlungsrückstand erlöschen die Ansprüche des Mitglieds (ruhende Mitgliedschaft). Nach sechs Monaten Zahlungsrückstand gilt die Mitgliedschaft als beendet. Eine Stundung kann jederzeit schriftlich vereinbart werden.
- d) Eine Aussetzung der Mitgliedsbeiträge kann schriftlich durch die Antragstellung an die VV vereinbart werden.
- e) Der Ausschluss eines Mitglieds soll erfolgen, wenn es Handlungen begeht, die die Interessen der Basisgewerkschaft GTD wesentlich schädigen oder ihren Grundsätzen und Beschlüssen zuwiderlaufen.
- f) Das ausgeschlossene Mitglied kann eine Schlichtungsstelle nach V.7. anrufen. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung.
- g) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds auf Vermögenswerte (Geld und Gut) der Organisation.
- h) Der Wiedereintritt nach Ausschluss oder Beendigung mit Zahlungsrückständen ist nur dann zulässig, wenn das ehemalige Mitglied zuvor die verursachten Schäden gegenüber der Basisgewerkschaft GTD beglichen hat oder eine Frist von drei Jahren seit Beendigung verstrichen ist.

IV. Organisatorische Struktur

1. *Vollversammlung*

- a) Die Vollversammlung (VV) der Mitglieder ist das beschlussfassende Organ der Basisgewerkschaft GTD. Eine Vollversammlung kann vom Sekretariat oder von drei Mitgliedern der Basisgewerkschaft GTD einberufen werden.

- b) Die Vollversammlung entscheidet über die Aktivitäten und Maßnahmen, mit denen die Basisgewerkschaft GTD an die Öffentlichkeit tritt und/oder in denen Gelder der Basisgewerkschaft GTD Verwendung finden sollen. Ferner kann die Vollversammlung Mitglieder delegieren, bestimmte Aufgaben zu übernehmen.
- c) Einzelne Mitglieder können an die Vollversammlung Anträge stellen und Anliegen vorbringen, sofern diese von Interesse für die Basisgewerkschaft GTD sind oder ein gewerkschaftliches Agieren erfordern und nicht eine andere Gliederung der Basisgewerkschaft GTD zuständig ist (siehe V.).
- d) Funktionsträger*innen der Gliederungen der Basisgewerkschaft GTD müssen der Vollversammlung über ihre Tätigkeit berichten und sind im Falle eines Mandates ihr gegenüber rechenschaftspflichtig.
- e) Die Vollversammlung ist berechtigt, außerordentliche Vollversammlungen einzuberufen.

2. Sekretariat

- a) In der Zeit zwischen den Vollversammlungen ist das Sekretariat verantwortlich, die organisatorischen Interessen der Basisgewerkschaft GTD wahrzunehmen. Das Sekretariat vertritt die Basisgewerkschaft GTD gerichtlich und außergerichtlich. Es hat weiterhin die Vollversammlungen vorzubereiten und etwaige außerordentliche Vollversammlungen einberufen.
- b) Das Sekretariat besteht mindestens aus dem/der Allgemeine*n Sekretär*in und dem/der Kassierer*in. Eine Vollversammlung kann das Sekretariat um weitere Sekretariatsstellen mit spezifischem Aufgabenbereich erweitern. Die Arbeitsweise des Sekretariats ist in einer Mandatsbeschreibung festgelegt.
- c) Auf der Vollversammlung wird das Sekretariat auf ein Jahr gewählt, kann aber jederzeit abgewählt werden. Eine Wiederwahl auf ein weiteres Jahr ist möglich.
- d) Das Sekretariat arbeitet mit individuellen Zuständigkeiten, aber in kollektiver Verantwortung, d.h. alle strittigen Fragen sind gemeinsam zu beraten. Im Falle eines Ausfalls eines/einer Sekretär*in muss das restliche Syndikat dessen/deren Zuständigkeitsbereich mit abdecken.
- e) Sekretär*innen können einzelne Aufgaben an andere Mitglieder der Basisgewerkschaft GTD delegieren, bleiben aber verantwortlich.
- f) Sekretär*in kann jedes Mitglied werden, das mindestens ein Jahr der Basisgewerkschaft GTD angehört und für das nicht ein laufendes Schlichtungsverfahren anhängig ist. Eine Ausnahme von dieser Regelung ist möglich, sofern sie von der Vollversammlung mit einer satzungsändernden Mehrheit beschlossen wird.
- g) Die Entlastung des Sekretariats erfolgt nach abschließendem Bericht in der VV per Akklamation.

3. Branchenstrukturen

- a) Die Basisgewerkschaft GTD ist bestrebt, Betriebsgruppen und Branchensektionen auszubilden. Zu diesem Zweck können mindestens drei Mitglieder eine Betriebsgruppe oder Branchensektion bilden.
- b) Branchensektionen sind die Untergliederung der Basisgewerkschaft, die sich auf Grundlage einer spezifischen Branchensituation bilden können. Sektionen dienen zur Vorbereitung der Ausgründung von eigenständigen

Branchensyndikaten, müssen einen überbetrieblichen Charakter besitzen und eigene Treffen abhalten. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Sektionen mehreren Branchen ist ausgeschlossen.

- c) Betriebsgruppen sind die Untergliederung der Basisgewerkschaft GTD auf betrieblicher Ebene. So wie die Branchensyndikate, können sie in den Belangen ihres Betriebes autonom handeln, sofern sie keine übergeordneten Beschlüsse verletzen. Im Falle eines Arbeitskampfes tritt das Verfahren „Arbeitskampfrichtlinie“ in Kraft.
- d) Die Branchensektionen und Betriebsgruppen müssen von der Vollversammlung anerkannt werden. Dem Antrag zur Gründung einer in dieser Art neuen Gliederung ist zumindest ein knappes Konzept anzufügen, das die praktische Arbeit der zukünftigen Gliederung und ihren Nutzen für das Syndikat erläutert.
- e) Die Gliederungen können als Teil der Basisgewerkschaft GTD Delegierte zur Vollversammlung schicken. Über ihre Auflösung entscheidet die Vollversammlung.
- f) Die Betriebsgruppen und Branchensektionen müssen der Basisgewerkschaft GTD regelmäßig über ihre Tätigkeiten berichten und für das Syndikat eine*n Ansprechpartner*in benennen.
- g) Mindestens zehn Personen einer Berufsgruppe oder Branche können ein Branchensyndikat bilden. Hierüber entscheidet die Vollversammlung der Lokalföderation Münsterland der FAU im Rahmen ihrer Satzung. In diesem Fall müssen sich innerhalb von drei Monaten das Branchensyndikat sowie die verbleibenden Mitglieder der FAU Lokalföderation Münsterland aufeinander abgestimmte neue Satzungsänderung geben (siehe Satzung der Lokalföderation Münsterland der FAU).
- h) Eine Vollversammlung hat jederzeit die Möglichkeit, eine Gliederung aufzulösen. Dies soll geschehen, wenn diese ihre Aufgaben gegenüber dem Syndikat nicht erfüllt oder wenn sie keine wahrnehmbaren Aktivitäten entsprechend ihres Konzeptes entfalten kann.
- i) Einzelne Personen können einen Branchenkontakt bilden.

4. *Arbeitsgruppen*

a) Als Untergliederungen der Basisgewerkschaft GTD können die Arbeitsgruppen zu thematischen Bereichen gebildet werden. Sie dienen dem Austausch, der Positionierung oder der Erledigung bestimmter Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Basisgewerkschaft GTD dienen. Über Bildung und Auflösung einer Arbeitsgruppe muss eine Vollversammlung beschließen.

b) Arbeitsgruppen handeln in enger Anbindung an das Syndikat und können nur im Rahmen ihres Mandates aktiv werden. Dieses Mandat kann zeitlich begrenzt oder unbegrenzt sein; es kann persönlich, d.h. an bestimmte Mitglieder gebunden sein, oder strukturell, d.h. für alle interessierten Mitglieder offen, sein. Bei Arbeitsgruppen mit strukturellem Mandat müssen regelmäßige Treffen stattfinden, zu denen alle Mitglieder der Basisgewerkschaft GTD eingeladen werden.

c) Jede Arbeitsgruppe muss der Basisgewerkschaft GTD regelmäßig über seine Tätigkeiten berichten und für das Syndikat eine*n Ansprechpartner*in benennen. Dem Antrag zur Gründung einer neuen Arbeitsgruppe ist eine Aufgaben- und Mandatsbeschreibung gemäß IV.4.b. anzufügen.

5. *Mandatsträger*innen*

a) Die Übernahme eines Mandates durch ein Mitglied der Basisgewerkschaft GTD auf lokaler, regionaler, bundesweiter oder internationaler Ebene innerhalb der FAU erfordert einen Beschluss der Vollversammlung.

a) Die Mandatsträger*innen z.B. Sekretär*innen werden von der Vollversammlung auf ein Jahr gewählt, können aber jederzeit abgewählt werden. Eine Wiederwahl auf ein Jahr ist in Folge zweimalig möglich.

b) Mandatsträger*innen verfügen über ein imperatives Mandat und sind der VV jeweils individuell rechenschaftspflichtig.

c) Die Entlastung der Mandatsträger*innen erfolgt nach abschließendem Bericht in der VV per Akklamation.

d) Mandatsträger*innen haften bei ordnungsgemäßer Ausübung ihres Mandates weder persönlich noch gesamtschuldnerisch. Die Haftung der Basisgewerkschaft GTD beschränkt sich ausschließlich auf das Vermögen der Basisgewerkschaft GTD .

6. *Gewerkschaftskontakte/Ortskontakte*

a) Einzelne Mitglieder können als Gewerkschaftskontakte in Betrieben, in denen es keine Betriebsgruppen gibt, oder in Kommunen außerhalb Münsterlandes in denen es keine FAU-Strukturen gibt, fungieren. Ihre Funktion liegt darin, Ansprechpartner*in für interessierte Kolleg*inn*en zu sein und Material und Positionen der FAU in ihrem Umkreis zu verbreiten.

b) Gewerkschaftskontakte müssen durch eine Vollversammlung bestätigt werden. Sie sind nicht berechtigt, eigenständig im Namen der Basisgewerkschaft GTD zu handeln oder Positionen in der Öffentlichkeit zu beziehen.

7. *FAU-Föderationen*

a) Die Basisgewerkschaft GTD beteiligt sich an den satzungsgemäßen Treffen der Föderationen, in denen sie organisiert ist (Lokalföderation, Regionalföderation West und Bundes-FAU), durch die Entsendung von Delegierten (siehe V.5.).

b) Die Mitglieder der Basisgewerkschaft GTD sind angehalten, Aktivitäten dieser und sonstiger Föderationen in der FAU nach eigenem Ermessen zu unterstützen.

c) Zwingend ist die Bildung von Ausschüssen in den betreffenden Föderationen im Falle von Arbeitskämpfen, die orts- oder branchenübergreifende Ausmaße annehmen.

V. Vollversammlung und Entscheidungsfindung

1. *Gültigkeit*

Eine Vollversammlung (VV) ist bei gültiger Einladung beschlussfähig. Sie ist gültig, wenn sie als solche bezeichnet sieben Tage im Voraus per E-Mail an den Mitgliederverteiler des Syndikats verschickt wird.

2. *Turnus*

Die VV soll regelmäßig, aber mindestens einmal im Jahr, stattfinden. Über den Turnus der VV entscheidet die Versammlung selbst durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

3. *Außerordentliche Vollversammlung*

- a) In dringenden Fällen kann eine außerordentliche Vollversammlung einberufen werden. Hierbei kann von der Einladungsfrist abgesehen werden. Eine außerordentliche Vollversammlung kann auch auf Bestreben von mindestens 25% der Mitglieder erfolgen.
- b) Die außerordentliche Vollversammlung ist nur in Angelegenheiten beschlussfähig, die unmittelbar mit ihrem dringenden Anlass zusammenhängen.

4. *Delegierte*

- a) Betriebsgruppen, Branchensektionen und Arbeitsgruppen können Delegierte zur VV entsenden.
- b) Delegierte von Betriebsgruppen, Branchensektionen und Arbeitsgruppen (IV.3. u. 4) repräsentieren ihre Gruppe entsprechend bei Abstimmung ihrer eigenen Anträge.

5. *Antragstellung*

- a) Jedes Mitglied, jede Branchensektion, jede Betriebsgruppe und Arbeitsgruppe kann Anträge stellen. Anträge sollen spätestens drei Tage vor der VV beim Sekretariat vorliegen und werden von dem Sekretariat in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen und sind per E-Mail zu verschicken.
- b) Anträge, die nicht fristgerecht vorgelegt wurden, werden nur in dringenden Fällen, und insofern sie nicht die Satzung und ihre Anhänge berühren, auf der VV behandelt. Für die Aufnahme nicht fristgerecht eingereichter Anträge in die Tagesordnung bedarf es einer satzungsändernden Mehrheit der auf der VV stimmberechtigten Mitglieder.
- c) Anträge, die die Satzung und ihre Anhänge berühren, auf die Abwahl von Funktionsträger*innen oder auf den Ausschluss von Mitgliedern abzielen, sind auf mindestens zwei VV zu behandeln.
- d) Anträge auf Auflösung der Basisgewerkschaft GTD müssen zwei Monate vor Beschlussfassung vorliegen.

6. *Entscheidungsfindung*

- a) Entscheidungen in der VV werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Dabei ist eine größtmögliche Zustimmung anzustreben.

- b) Beschlüsse, die die vorliegende Satzung berühren, werden mit 75% Mehrheit gefasst.
- c) Die Entscheidung über die Aufnahme von Arbeitskampfmaßnahmen obliegt der betroffenen Betriebsgruppe oder Branchensektion, muss aber durch eine Vollversammlung bestätigt werden.
- d) Erfordern die Umstände die sofortige Aufnahme von Arbeitskampfmaßnahmen ist umgehend eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen. Diese Versammlung entscheidet über die Aufnahme (bzw. Übernahme) des Arbeitskampfes. Näheres regelt die Arbeitskampfrichtlinie der FAU oder der Basisgewerkschaft GTD.
- e) Über die Fortführung oder Beendigung des Arbeitskampfes entscheidet eine Versammlung der betroffenen Mitglieder.
- f) Stimmberechtigt sind alle auf der VV anwesenden, natürlichen Mitglieder der Basisgewerkschaft GTD mit Ausnahme der in Punkt III.4.c genannten. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die VV vorab, ob einzelne Mitglieder ihre Stimme schriftlich abgeben dürfen. Diese Ausnahmen sind zeitlich zu befristen.

7. *Schlichtung*

- a) Die Entscheidungen des Sekretariats bzw. der Kasse betreffend fungiert die Vollversammlung der Basisgewerkschaft GTD als Schlichtungsstelle.
- b) Bei nicht innerhalb der VV zu lösenden Konflikten wird eine externe Schlichtungsstelle angerufen.
- c) Die Schlichtung ist so schnell wie möglich, unter Anhörung aller beteiligten Parteien zu vollziehen.

VI. Finanzierung

1. *Grundlagen*

Die Finanzierung der Basisgewerkschaft GTD erfolgt durch die Beiträge der Mitglieder. Die Kasse wird verwaltet durch die/den gewählte*n Finanzsekretär*in.

2. *Höhe der Mitgliedsbeiträge*

- a) Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 1% des Nettolohns (der Mindestbeitrag beträgt 8,00 Euro) und soll monatlich abgeführt werden (siehe VI.2. Satzung der Lokalföderation Münsterland der FAU).
- b) Mehrzahlung ist jederzeit möglich; Ermäßigung ist bei der VV zu beantragen. Mitglieder in Haft sind von der Beitragszahlung befreit.

3. *Verwendung*

- a) Über die Verwendung der lokal verbleibenden Mitgliedsbeiträge bestimmt eine Finanz- und Arbeitskampfrichtlinie.

4. *Prüfung*

Die Buchführung der Kasse wird einmal jährlich von einem eigens zu bildenden Mitglieder-Ausschuss (mindestens 2 Personen) geprüft. Auf Beschluss der VV kann jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung durchgeführt werden.

VII. Solidaritätsleistungen

1. *Tatkräftige Solidarität*

Die Stärke und Durchsetzungsmacht der Basisgewerkschaft GTD in ihrem Kampf um bessere Lebens- und Arbeitsbedingungen fußt im Wesentlichen auf dem Engagement ihrer Mitglieder. Spätestens wenn die Basisgewerkschaft GTD erklärtermaßen in einen Arbeitskampf eintritt (V.6.), ist es notwendig, dass jedes einzelne Mitglied Einsatz für die gemeinsame Sache zeigt und Verantwortungsbewusstsein an den Tag legt.

2. *Rechtsschutz*

- a) In juristischen Streitfällen, die aus dem Arbeitsverhältnis und der gewerkschaftlichen Aktivität entstehen, gewährt die Basisgewerkschaft GTD dem einzelnen Mitglied Rechtsschutz im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Die Art und Weise der Unterstützung wird durch das Sekretariat bzw. die VV festgelegt.
- b) Gehen die inhaltlichen und finanziellen Anforderungen über die Kräfte der Basisgewerkschaft GTD hinaus, wendet sich das Sekretariat an die nächsthöhere Instanz innerhalb der FAU.

3. *Gemäßregeltenunterstützung*

Sollte ein Mitglied Opfer von Sanktionen am Arbeitsplatz oder durch Entgeltersatzleistungen zahlender Stelle werden, tritt der Rechtsschutz ebenso in Kraft.

4. *Streikunterstützung*

- a) Die finanzielle Unterstützung der in Arbeitskämpfe verwickelten Mitglieder erfolgt durch eine Umlage aller Mitglieder, zu der alle im Rahmen ihrer Möglichkeiten beitragen sollen.
- b) Eine Streikkasse ist anzustreben. Spätestens bei Gründung einer Betriebsgruppe soll eine Streikkasse eingerichtet werden. Die Streikkasse ist so anzulegen, dass ein Streik mindestens 14 Tage aus eigenen Mitteln bestritten werden kann.
- c) Bevor ein Arbeitskampf der Basisgewerkschaft GTD abgebrochen werden muss, ruft das Sekretariat zunächst die Lokalföderation Münsterland der FAU zur Solidarität auf.
- d) Die Basisgewerkschaft GTD ist ihrerseits nach Solidaritätsaufrufen von FAU-Syndikaten verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten praktische und finanzielle Solidarität zu leisten. Diesem Zweck dient der Solidaritätsfonds der Basisgewerkschaft GTD, damit Gelder für die gegenseitige Hilfe sofort zur Verfügung stehen.

VIII. Publikationen

1. Die FAU Münsterland unterstützt nach Kräften das Erscheinen der Zeitung der FAU, „Direkte Aktion“ (auch online Beiträge auf ww.direkteaktion.org) und die laufende Aktualisierung der FAU-Webseite www.fau.org.
2. Über eigene Publikationen der Basisgewerkschaft GTD entscheidet die Vollversammlung.

IX. Haftungsbeschränkung

1. *Funktionsträger*innen/Mandatierte und Delegierte*
 - a) Die gewählten Funktionsträger*innen und Delegierten der Basisgewerkschaft GTD sind weisungsgebunden und lediglich ausführende Organe der Mitgliederbeschlüsse.
 - b) Sie haften bei ordnungsgemäßer Ausübung ihres Mandates weder persönlich noch gesamtschuldnerisch.
2. *Organisation*

Die Haftung der Basisgewerkschaft GTD beschränkt sich ausschließlich auf ihr eigenes Vermögen.

X. Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde am DATUM auf einer regulären Vollversammlung der Basisgewerkschaft GTD angenommen und tritt unverzüglich in Kraft.
2. Satzungsänderungen sind gemäß Abschnitt V.4 möglich. Soweit sie in der Autonomie der Basisgewerkschaft GTD liegen, können auch die Anhänge gemäß Abschnitt V.4 geändert werden.
3. Auflösung
 - a) Die Basisgewerkschaft GTD löst sich auf, wenn es nicht mehr die in den Statuten der FAU festgelegte Kriterien eines Syndikats erfüllt.
 - b) Darüber hinaus kann die Basisgewerkschaft GTD seine Auflösung nach dem in IV. Festgelegten Verfahren beschließen.
 - c) Im Falle der Auflösung (siehe V.4) fällt das Vermögen der Basisgewerkschaft GTD an die übergeordnete Föderation der FAU.

XI. Anhänge (intern)

Anhang: Statuten, Finanzrichtlinien und Arbeitskampfrichtlinien der FAU

Anhang: Satzung und Finanzrichtlinie der Regionalföderation West der FAU

Anhang: Satzung der FAU Lokalföderation Münsterland

Anhang: Mandatsbeschreibung Organisations-Sekretariat

Anhang: Finanzrichtlinien der Basisgewerkschaft GTD

Anhang: Arbeitskämpfrichtlinien der Basisgewerkschaft GTD

Gültigkeit

1. Diese Satzung sowie jede Änderung dieser Satzung tritt mit dem Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.
2. Diese Satzung wurde am 26.09.2018 beschlossen.